

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-195-04</b>			
	AZ:	<b>60.2</b>			
	Datum:	<b>14.10.2004</b>			
	Amt:	<b>Bauamt</b>			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>04.11.2004 Hauptausschuss</b>					
<b>11.11.2004 Stadtverordnetenversammlung</b>					
<b>Betreff</b> <b>Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Änderung der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebühren- bzw. Winterwartungsgebührensatzung</b>					

### **Beschluss:**

#### **Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald**

#### **zur Änderung der Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsgebühren- bzw. Winterwartungsgebührensatzungen**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 59 ff.), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. Teil I S. 211ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. Teil I S. 240ff.) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. Teil I S. 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung vom 11.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 18.11.2002

##### 1. § 1 Benutzungsgebühren

§ 1 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Diese Satzung gilt nur für die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Belten, Lobendorf, Märkischheide; diese Satzung gilt nicht für die OT Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.“

##### 2. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Anlage zur Gebührensatzung nach § 2 Abs. 1, die Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt gefasst: sh. Anlage zu Artikel 1

##### 3. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 –3) jährlich  
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen,  
als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,54 Euro. „

##### 4. § 2 Abs. 5 wird neu gefasst:

„Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3 ) jährlich  
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen,  
als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,19 Euro.“

5. § 2 Abs. 6 wird neu gefasst:

„Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich  
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind 0,23 Euro.“

6. § 2 Abs. 7 wird neu gefasst:

„Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich  
- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind, 1,27 Euro.“

## Artikel 2

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung) vom 18.11.2002

1. § 1 Geltungsbereich

§ 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„Diese Satzung gilt nur für die Stadt Vetschau/Spreewald mit den bewohnten Gemeindeteilen Belten, Lobendorf, Märkischheide; diese Satzung gilt nicht für die OT Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow, Suschow.“

2. § 3 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung nach § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 2

## Artikel 3

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 18.11.1994 für den OT Göritz

1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 3

2. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke (Absätze 1 – 3)  
- für Straßen des innerörtlichen und überörtlichen Verkehrs 1,80 Euro.“

3. § 6 Abs. 5 wird angefügt:

„Bei der Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke (Absätze 1 - 3)  
- nach Erfordernis und bei 2-maliger jährlicher Reinigung für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,08 Euro.“

4. § 6 Abs. 6 wird angefügt:

„Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.“

5. § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Im Absatz 2 entfällt der letzte Satz.

#### Artikel 4

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 14.11.2001 für den OT Koßwig

##### 1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Im § 2 Abs. 1 wird das Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, wie folgt geändert:  
sh. Anlage Artikel 4

##### 2. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) Wird die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3)

###### a) für Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

- bei bebauten Grundstücken: 1,08 Euro  
- bei angrenzenden Acker- und Wiesenflächen: 1,08 Euro

###### b) für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen

- bei bebauten Grundstücken: 1,08 Euro  
- bei angrenzenden Acker- und Wiesenflächen: 1,08 Euro.“

##### 3. § 6 Abs. 5 wird neu gefasst:

„Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3)

- für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen 0,09 Euro“

##### 4. § 6 Abs. 6 wird angefügt:

„Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 und 5 genannten Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.“

##### 5. § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Im § 8 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

#### Artikel 5

Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Laasow vom 12.02.2001 für den OT Laasow

##### 1. § 1 Allgemeines

Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:

„Diese Satzung gilt nur für den OT Laasow mit den bewohnten Gemeindeteilen Tornitz und Wüstenhain.“

##### 2. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Im § 2 Abs. 1 wird das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, wie folgt neu gefasst: sh. Anlage zu Artikel 5 und 6

#### Artikel 6

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren der Gemeinde Laasow vom 12.02.2001 für den OT Laasow

##### 1. § 1 Benutzungsgebühren

Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Satzung gilt nur für den OT Laasow mit den bewohnten Gemeindeteilen Tornitz und Wüstenhain.“

## 2. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 2 Abs. 5 wird neu gefasst:

„a) Wird die Winterwartung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich:  
0,87 Euro.

b) Wird die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen 2 x jährlich bzw. nach Erfordernis von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor jährlich  
0,04 Euro.

c) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung, (sh. Anlage).

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage zu Artikel 5 und 6

### Artikel 7

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 18.01.1995 für den OT Naundorf

#### 1. § 1 Allgemeines

Im § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„Diese Satzung gilt nur für den OT Naundorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Fleißdorf.“

#### 2. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Im § 2 Abs. 1 wird das Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, neu gefasst: sh. Anlage Artikel 7

#### 3. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4)a) Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn der Straßen (lt. Straßenverzeichnis) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke (Abs. 1 – 3)  
für Straßen, die dem innerörtlichen und dem überörtlichen Verkehr dienen 3,04 Euro.

b) Für die Durchführung der Reinigung der Fahrbahn der Straßen (lt. Straßenverzeichnis) nach Erfordernis durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für bebaute Grundstücke (Abs. 1 – 3)  
für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen 0,12 Euro.“

### Artikel 8

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren der Gemeinde Missen vom 05.02.1997 für den OT Missen

#### 1. § 1 Allgemeines

Im § 1 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:

„Diese Satzung gilt nur für den OT Missen mit dem bewohnten Gemeindeteil Gahlen.“

#### 2. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Im § 2 Abs. 1 wird das Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 8

#### 3. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4)a) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3)  
für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen  
- bei angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücken 1,11 Euro  
- bei bebauten Grundstücken 1,11 Euro.

- b) Wird die Reinigung der Fahrbahn 2 x jährlich bzw. nach Erfordernis durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen
- bei angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücken 0,09 Euro
  - bei bebauten Grundstücken 0,09 Euro.“

#### Artikel 9

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Raddusch (Straßenreinigungssatzung Raddusch) vom 03.12.2002 für den OT Raddusch

##### 1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung nach § 2 Abs. 1 (Straßenverzeichnis OT Raddusch) wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 9

#### Artikel 10

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Winterwartung und Straßenreinigung der Gemeinde Raddusch (Winterwartungsgebührensatzung Raddusch) vom 05.12.2002 für den OT Raddusch

##### 1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Anlage zur Winterwartungsgebührensatzung Raddusch nach § 2 Abs. 1 (Straßenverzeichnis OT Raddusch) wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 10

##### 2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4)a) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3):

- für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen 1,45 Euro

b) Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt 2 x jährlich ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3)

- für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen 0,07 Euro.“

#### Artikel 11

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 25.10.1994 für den OT Repten

##### 1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 11

##### 2. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4)a) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt (sh. Anlage) ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3)

- für Straßen, die den innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen 2,18 Euro.

b) Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt 2 x jährlich (sh. Anlage) ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 3)

- für Straßen, die den überörtlichen Verkehr dienen 0,07 Euro.

#### Artikel 12

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren vom 27.09.1999 für den OT Stradow

##### 1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 1, das Straßenverzeichnis OT Stradow, wird wie folgt neu gefasst: sh. Anlage Artikel 12 und 13

2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

„a) Wird die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3):

- für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen 2,83 Euro.

b) Wird die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt nach Erfordernis ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3):

- für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen 0,04 Euro.“

### Artikel 13

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Stradow (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.1999 für den OT Stradow

1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 1, das Straßenverzeichnis für den OT Stradow, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird neu gefasst. sh. Anlage Artikel 12 und 13

### Artikel 14

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ogrosen vom 11. Oktober 1993 für den OT Ogrosen

1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „einschließlich der Winterwartung“ eingefügt. Satz 1 lautet somit:

Die Reinigung aller Gehwege und Radwege einschließlich der Winterwartung und die Reinigung einschließlich der Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt.

2. Das Straßenverzeichnis OT Ogrosen (Anlage) nach § 2 Abs. 1, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird neu gefasst: sh. Anlage Artikel 14

3. § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Abs. 4 wird neu gefasst:

„a) Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,56 Euro.

b) Für die von der Stadt ausgeführte Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,03 Euro.

c) Aus der Anlage (Straßenverzeichnis OT Ogrosen) sind die Straßen ersichtlich, für welche die Stadt die Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen durchführt.“

### Artikel 15

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Suschow vom 25.11.2002 für den OT Suschow

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Nach § 2 Abs. 1 wird die Anlage zur Gebührensatzung neu gefasst: sh. Anlage Artikel 15

2. § 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) a) Wird die Winterwartung der Fahrbahn durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (1 – 3):

- für Straßen, die dem innerörtlichen und überörtlichen Verkehr dienen 0,70 Euro.

b) Wird die Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (1 – 3):

- für Straßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen 0,11 Euro.“

## Artikel 16

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Gemeinde Suschow (Straßenreinigungssatzung Suschow) vom 25.11.2002 für den OT Suschow

### 1. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung nach § 2 Abs. 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird neu gefasst: sh. Anlage Artikel 16

## Artikel 17

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, .....

Axel Müller  
Bürgermeister

Die Gebührenkalkulation wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussbegründung:**

Die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen wurden im 2. Halbjahr 2004 für eine Dauer von 3 Jahren neu ausgeschrieben. Hierdurch ergeben sich Änderungen bezüglich der Reinigungsrhythmen und der zu erwartenden Kosten.

Zum Anderen wurde die gesetzlich mögliche Reinigungspflicht der Fahrbahnen wegen Kostenersparnis den Anliegern (überwiegend bei Anliegerstraßen), übertragen.

Bei eventuellen Unfällen infolge der Ausübung der Anliegerpflichten bei der Fahrbahnreinigung auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen haftet die Stadt nach Prüfung durch den KSA. Um diesbezügliche Schadensersatzansprüche auszuschließen, wurde die Reinigung der Fahrbahnen bei Straßen mit überörtlichem Verkehr auch in den Ortsteilen erstmals ausgeschrieben, d.h. die Reinigung erfolgt hier im Auftrag der Stadt, wofür Benutzungsgebühren zu erheben sind.

Die Straßenverzeichnisse der Satzungen waren u.a. auch durch Straßennamenänderungen infolge Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Vetschau/Spreewald und auf Grund der Änderung der Anliegerpflichten zu ändern.

Auf Grund des Vorgenannten und der Auswertung der Betriebsabrechnungsbögen der kostenrechnenden Einrichtungen Winterwartung und Straßenreinigung für die Stadt und Ortsteile ist eine Kalkulation der Benutzungsgebühren erforderlich. Die Kalkulation mit den berechneten Gebührensätzen wird spätestens bis zur Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht.

Die Gebühren sollen ab 01.01.2005 nach dieser Satzung erhoben werden.

Ab 2005 ist die Erarbeitung einer einheitlichen Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung mit einheitlichem Maßstab für die Stadt mit den Ortsteilen vorgesehen.

Bis dahin gelten noch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzungen der Stadt und der einzelnen Ortsteile weiter. Aus diesem Grund ist dieser Satzungsbeschluss mit den einzelnen Artikeln erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen: JA**

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

---

HHST: 6750.1100	6756.1100
6751.1100	6757.1100
6752.1100	6758.1100
6753.1100	6759.1100
6754.1100	6760.1100
6755.1100	

---

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

---

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------